

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urheberrecht-und-filesharing-viel-meinung-wenig-wissen-a-856537.html>
19.09.2012

Hilmar Schmundt: Streit über das Urheberrecht. Viel Meinung, wenig Wissen

Keine Bewegung, nirgendwo: Der erbitterte Streit ums Urheberrecht blockiert derzeit selbst vernünftige Projekte wie das von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), **die Abmahngebühr gegen illegale Filesharer¹** auf 500 Euro zu begrenzen. Verhindert wird das von Bernd Neumann (CDU), Kulturstaatsminister im Kanzleramt, weil es "zum Teil die Verschlechterung der Lage der Urheber zur Folge hätte - und dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Rechte der Urheber im Internet völlig unzureichend geschützt sind".

Die Justizministerin wollte deswegen neue Allianzen jenseits politischer Parteien suchen. Für Mittwoch lud sie Juristen, Künstler und Manager zu einem "Zukunftsforum Urheberrecht" an die Akademie der Künste in Berlin ein. Es hätte die hochrangigste Diskussionsveranstaltung werden sollen, seit der Musiker **Sven Regener** mit seiner "**Wutrede**" im März eine nationale **Debatte** **lostrat**.

Doch im letzten Moment **brüskieren²** die Spitzenverbände der Rechteinhaber aus Film-, Musik- und Buchbranche die Ministerin durch eine kurzfristige Absage. Ihre Begründung: "An einer Diskussion über seriöse und ernstgemeinte Lösungsvorschläge wird sich die Kultur- und Kreativwirtschaft jederzeit beteiligen, für Alibiveranstaltungen steht sie indes nicht zur Verfügung."

"Die Technologie macht die Art der Entstehung, **Verwertung und Nutzung** von Werken kollektiver, vielpoliger und schneller", sagt Leutheusser-Schnarrenberger SPIEGEL ONLINE. "Nach diversen schrittweisen Anpassungen müssen wir über die grundlegende Orientierung der künftigen Urheberrechtspolitik reden." Damit greift sie einen **Vorstoß der EU-Kommissarin Neelie Kroes** auf, die vor einer Woche bei einer ähnlichen Konferenz in Brüssel gefordert hatte: "Lassen Sie uns nicht abwarten, wenn eine sich immer schneller entwickelnde Technik immer stärker eingeschränkt wird durch eine immer weiter veraltete Gesetzgebung." Und weiter: "Jeder Tag, an dem wir nicht darauf reagieren, ist ein verlorener Tag."

Die Veranstalter der Konferenz, bei der Kroes auftrat, unterstrichen diese Forderung nicht mit Hunderten von Unterschriften oder sonstigen **Betroffenheitsappellen**. Sondern mit einer 67-seitigen Aufsatzsammlung international renommierter Forschung. Kroes will das Niveau der Debatte auf ein deutlich höheres Niveau heben: Statt nur die Betroffenen an einen Tisch zu holen, sucht sie gezielt nach wissenschaftlich fundierten Fakten als Basis für eine Lösung - sozusagen **ein evidenzbasiertes³ Urheberrecht**.

Nur wenige Künstler leben vom Urheberrecht

Dieser Ansatz, in Deutschland bislang **unterbelichtet**, könnte allmählich auch hier mehr Anhänger bekommen. Kroes und Leutheusser-Schnarrenberger seien in "intensivem Austausch", heißt es im Justizministerium. "Wir dürfen uns hier nicht **abhängen⁴ lassen**, da stimme ich Neelie Kroes zu", sagte Leutheusser-Schnarrenberger.

1 In den meisten Fällen sind die Betroffenen ahnungslose Eltern, deren minderjähriger Nachwuchs Filme, Musik oder Spiele aus dem Internet gezogen hat. Viele Eltern seien fassungslos. Sie wüssten gar nicht, dass es solche Angebote überhaupt gibt.

2 vor den Kopf stoßen

3 auf der Basis empirisch zusammengetragener und bewerteter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgend

4 jdn. abhängen [ugs.] [(weit) hinter sich lassen] [auch fig.: überflügeln], [ugs.] [jdn. hinter sich lassen]

Nach der erregten Betroffenheitsprosa des Frühjahrs schlägt nun endlich die Stunde der Experten. Viele von ihnen tauchten in der öffentlichen Debatte so gut wie gar nicht auf - skurrilerweise. So gilt Sven Regener zum Beispiel als fester Bezugspunkt, renommierte Wissenschaftler wie **Martin Kretschmer**⁵ dagegen werden bislang im öffentlichen Streit ums Urheberrecht so gut wie nie zitiert - zumindest in ihrem Heimatland.

Dabei konnte Kretschmer einen ersten, flüchtigen Blick erhaschen auf die in Deutschland schlummernden Daten. Er studierte an der FU Berlin und der London School of Economics, heute leitet er im britischen Bournemouth das **Centre for Intellectual Property Policy and Management**. Im Juli 2007 publizierte er mit Kollegen zu der Frage: Wovon leben Künstler eigentlich in Deutschland und Großbritannien - und wie kann man sie am besten unterstützen bei ihrem kreativen Schaffen? Es ist die größte Forschungsarbeit dieser Art. Sein Fazit ist klar: "Die empirischen Daten belegen, dass das Urheberrecht dabei versagt, die finanzielle Unabhängigkeit von Kreativen zu sichern."

Bisher nur Anekdoten und Lobbyistenzahlen

Selbständige Künstler verdienen typischerweise rund 12.000 Euro im Jahr, weniger als die Hälfte dessen, was herkömmliche Angestellte bekommen. Ausnahme: wenige extrem erfolgreiche Künstler. "Vielleicht ist das Copyright nur für Bestseller geeignet", schreibt Kretschmer. **Für die meisten Künstler seien nicht Tauschbörsen im Internet das Problem, sondern ein brutaler Markt, in dem zehn Prozent der Schriftsteller 40 Prozent des Gesamteinkommens aller Schreiber erzielen.** Sein Fazit: **In der Realität sind es dann doch eher Nebenjobs, Lebenspartner, Stipendien, Künstlersozialkasse und Förderpreise, die Kreative schützen und stützen - und nicht das Urheberrecht.** Bisher wurde Kretschmers Studie jedoch in der Großdebatte ums Urheberrecht fast komplett übersehen.

Verwertungsgesellschaften wie die **Gema** sitzen eigentlich auf dem perfekten Datensatz, um weltweit einzigartige Forschung zu betreiben: Unter welchen Bedingungen werden Ideen **in Geld umgemünzt** - oder auch nicht. Doch die Gesellschaften sträuben sich hartnäckig. Kretschmer hat vor allem einen Wunsch: "Ein Forschungsprogramm, das Anekdoten und Lobbyistenzahlen mit wissenschaftlichen Standards begegnet." Er fordert: "Als erster Schritt sollten die Verwertungsgesellschaften gezwungen werden, ihre Daten anonymisiert zur Verfügung zu stellen." Für die Aufsicht der **Verwertungsgesellschaft Wort** zum Beispiel ist das Patent- und Markenamt zuständig - und für dessen Aufsicht wiederum niemand anderes als Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger.

Je länger man mit Urheberrechtsforschern spricht, desto stärker drängt sich ein eigenartiges Paradox auf: Die Wissensgesellschaft weiß wenig über sich selbst. Sie sucht nach einem **Konsens mit Augenmaß**⁶, ist aber blind für die Frage, wie eigentlich Wissen, Innovation, Kultur entsteht und wie sie sich fördern lassen.

CDU verzichtet auf Fakten

"Wir müssen heraus aus der rein juristischen und moralischen Ecke beim Thema Urheberrecht", sagt die Medienforscherin **Jeanette Hofmann**⁷. Ihre Erfahrungen zeigen, wie schwer es eine evidenzbasierte, faktengeleitete Urheberrechtsdebatte in Deutschland hat. Hofmann leitete bis vor

5 Authors' Earnings from Copyright and Non-copyright Sources: A Survey of 25, 000 British and German Writers von Martin Kretschmer und Philip Harwick (Taschenbuch - 1. Dezember 2007)

6 *Fähigkeit, mit den Augen Entfernungen abzuschätzen*

7 Founding director of the Alexander von Humboldt Institute for Internet and Society (HIIG) (2011)

kurzem eine Arbeitsgruppe innerhalb der Enquete-Kommission "Digitale Gesellschaft und Internet". Nach vielen **Expertenanhörungen** einigte sich die Arbeitsgruppe schließlich darauf, die Einkommenssituation von Kreativen zu untersuchen, um überhaupt zu wissen, worüber man redet. Die Ausschreibung für das Forschungsprojekt lief, die Bewerbungen kamen rein. Dann der Eklat im Januar: **Die CDU blockierte - wozu auch evidenzbasierte Politik, wenn man bereits eine Meinung hat.**

Hofmann ist unbeirrt. Heute leitet sie das kleine Institut für Internet und Gesellschaft, gemeinsam finanziert von der Humboldt-Uni in Berlin - und von Google. **Das Institut wird hinter vorgehaltener Hand immer wieder wegen einer angeblichen Nähe zu Google kritisiert. Kann eine solche Einrichtung unabhängig sein?** Diese Unterstellung wirkt allerdings fragwürdig, wenn man bedenkt, wie schwer es der unabhängigen Forschung hierzulande gemacht wird.

Denkbar wäre zum Beispiel, aus dem Etat des Staatsministers für Kultur und Medien ein Projekt zu finanzieren, das die Daten von Verwertungsgesellschaften analysiert, um mehr zu erfahren über die Lebensumstände von Kulturschaffenden, über die Rolle des Urheberrechts, über Möglichkeiten, Kreativen auch in Zeiten des Internet ein angemessenes Auskommen zu ermöglichen.

Das Thema Urheberrecht braucht eine systematische Bearbeitung. Bis öffentliche Gelder fließen, ist es zu begrüßen, wenn Firmen wie Google **in die Bresche springen**. Ideal ist es natürlich nicht. Vielleicht könnten die nun durch die Absage der Lobbyverbände freigewordenen Panelplätze beim Zukunftsforum noch durch den einen oder anderen einschlägig bekannten Wissenschaftler besetzt werden. Damit wäre viel gewonnen.

ein Blogger:

Ich bin einer der Künstler mit etwa 12000 Euro Verdienst (brutto) im Jahr. Und ob man es glaubt oder nicht: Ich kann davon leben. Ich kann mir nicht viel leisten, und es ist manchmal wirklich nicht leicht, **über die Runden zu kommen**, gerade wenn mal wieder jemand die Rechnung nicht bezahlt, die ich ihm geschickt habe für meine Arbeit. Aber ich lebe nicht von Hartz IV, und das finde ich gut. So zu tun, als wäre es sowieso unmöglich, von 1000 Euro im Monat zu leben, bloß damit man argumentieren kann, dass das Urheberrecht den Künstlern ja sowieso nichts bringt, halte ich für sehr unredlich.

Das jetzige Urheberrecht ist offensichtlich nicht geeignet dem Großteil der Urheber ein **Auskommen zu verschaffen**. Aber es sorgt ebenso offensichtlich dafür, dass einige wenige "Künstler" zu den reichsten Menschen auf Erden zählen und eine riesige Industrie um die Verwertung der Urheberrechte anderer prächtig gedeihen kann.

Verwertungsgesellschaft ⁸Wort:

Die **Wahrnehmung von Rechten** durch Verwertungsgesellschaften ist gesetzlich geregelt und unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Verwertungsgesellschaften kommt gerade in der digitalen Welt eine besonders wichtige Aufgabe zu; sie sind als **Treuhänder**⁹

8 copyright collecting agency, licensing agency: DILIA, divadelní, literární, audiovizuální agentura (založena r. 1949) . Dilia zastupuje české autory, včetně autorů překladu, nebo jejich dědice pro knižní či časopisecké užití autorských děl v tuzemsku a zahraničí, a poskytuje českým autorům, včetně autorů překladu, nebo jejím dědicům smluvní servis, který zahrnuje sjednání smluvních podmínek, vyhotovení smlouvy, inkaso honorářů, včetně případných urgencí, vymáhání platby a právní záštity,

9 Institut věrné ruky existuje, pokud někdo (**fiduciář**) získá převodem práva, která spravuje vlastním jménem, ale na základě závazkového vztahu k jiné osobě (fiduciant) ale smí využívat tato práva pouze v určené formě.

der Autoren und Verlage und als zentrale Rechtevermittler und **Anlaufstellen**¹⁰ für Nutzer unverzichtbar.

Treuhänderische Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse der Mitglieder u.

Wahrnehmungsberechtigten¹¹. Berufsgruppen: Autoren u. Übersetzer schöngeistiger u. dramatischer Literatur; Journalisten, Autoren u. Übersetzer v. Sachliteratur; Autoren u. Übersetzer v. wiss. u. Fachliteratur; Verleger v. schöngeistigen Werken u. v. Sachliteratur; Bühnenverleger; Verleger v. wiss. Werken u. v. Fachliteratur.

Creative Commons (abgekürzt **CC**; *schöpferisches Gemeingut*) ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 gegründet wurde. Sie veröffentlicht verschiedene Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise **Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen** kann. Diese Lizenzen sind nicht auf einen einzelnen Werkstyp zugeschnitten, sondern für beliebige Werke anwendbar, die unter das Urheberrecht fallen, zum Beispiel Texte, Bilder, Musikstücke, Videoclips, usw. Auf diese Weise entstehen Freie Inhalte.

<http://www.boersenverein.de/de/336590#1>

Seit dem Jahr 2004 scannt Google die kompletten **Buchbestände** von einigen der größten amerikanischen Bibliotheken. Dabei erhalten die Bibliotheken eine Kopie jeder **Buchdatei**¹² für interne Zwecke, während Google die entstehenden Scans für sein Programm „Google Buchsuche“ verwendet. Auf diese Weise sind bislang in den USA über 7 Millionen Bücher digitalisiert worden. Gut 6 Millionen dieser Bücher sind urheberrechtlich geschützt, darunter auch etwa 100.000 deutschsprachige Bücher.

Da sich diese Massendigitalisierungen auch und gerade auf **urheberrechtlich geschützte** Bücher beziehen, haben die amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände Klage gegen Google und die Bibliotheken erhoben. Dabei haben sie vorgetragen, dass Google die Urheberrechte von Autoren, Verlagen und anderen **Berechtigten** verletzt, indem es die Bücher digitalisiert, eine elektronische Buchdatenbank schafft, diese per Volltextsuche durchsuchbar macht und den Google-Nutzern kurze Ausschnitte der Bücher („snippets“) ohne Zustimmung der Berechtigten anzeigt.

Google und die Bibliotheken haben eine Urheberrechtsverletzung **in Abrede gestellt**. Sie haben sich darauf berufen, dass die Digitalisierung der Buchbestände von und für Bibliotheken ein nach US-Urheberrecht zulässiger „**fair use**“¹³ sei. Die von Google angezeigten Snippets seien für sich gesehen urheberrechtlich nicht **schutzfähig**¹⁴, so dass nicht in die Rechte von Autoren und Verlage eingegriffen werde.

5. Was sieht der vorgeschlagene Vergleich vor?

Bei dem Vergleichsvorschlag handelt es sich um ein sehr komplexes Vertragswerk. Verkürzt lassen sich die wesentlichen Elemente der Regelung wie folgt zusammenfassen:

- ⤴ Google darf den Google-Nutzern und anderen Kunden die gescannten Bücher in jeweils unterschiedlichem Umfang zugänglich machen, sofern die **Rechteinhaber** dem nicht im Einzelfall widersprochen haben (Einzelheiten dazu unter Frage 6).
- ⤴ Google darf Werbung auf Seiten verkaufen, auf denen die Inhalte einzelner Bücher angezeigt werden.
- ⤴ **Die vorgenannten**¹⁵ **Befugnisse gelten nur für vergriffene Buchtitel**. Ist ein Buch noch

10 adresa, kam se obrajejí ...

11 držitelů práv

12 digitalizovaná kniha

13 lauterer Nutzung

14 nepodléhájí ochraně

15 výše uvedené

lieferbar, darf Google es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Copyrightinhabers im Rahmen seines Partnerprogramms nutzen.

- ⤴ **Von allen durch die vorgenannten Nutzungen erzielten Erlösen behält Google 37 Prozent für sich zurück. Die übrigen 63 Prozent werden an die Rechteinhaber ausgeschüttet.** (Sofern ein und dasselbe Buch zwei oder mehr Rechteinhaber – z.B. Autor und Verlag – hat, greifen differenzierte Verteilungsschlüssel, die in dem Vergleichsvorschlag im Einzelnen festgelegt sind.)
- ⤴ Um die Rechteinhaber der von Google gescannten Werke zu registrieren und diesen die ihnen zustehenden Gelder ausschütten zu können, **leistet Google eine Zahlung von 34,5 Mio. US\$, mit der Authors Guild und American Association of Publishers eine Book Rights Registry gründen.** Dabei handelt es sich um eine Mischung aus Abrechnungsdatenbank und Verwertungsgesellschaft, die auch befugt sein soll, Dritten vergleichbare urheberrechtliche Nutzungsrechte einzuräumen wie Google.
- ⤴ Für die vor Vergleichsgenehmigung bereits gescannten gut sieben Millionen Buchtitel stellt Google einen Betrag von 45 Millionen US\$ zur Verfügung, der gegebenenfalls noch weiter aufgestockt wird. Jedem Copyrightinhaber an einem vollständigen Buch, der sich bei der Book Right Registry meldet, wird dabei ein Betrag von 60 US\$ garantiert. Inhaber von Rechten an abgeschlossenen Buchteilen (z.B. Einzeltitel einer Anthologie oder Herausgeberbeiträge) erhalten mindestens 15 US\$, Inhaber von Abdruckrechten an Zitaten mindestens 5 US\$. (Eine Regelung für Bildrechte in Büchern enthält der Vorschlag nicht, weil Authors Guild und die AAP insoweit keine Rechte vertreten.)
- ⤴ Daneben wird **für Forschungszwecke (z.B. im Bereich der Computerlinguistik) ein sog. research corpus aller gescannten Bücher erstellt, der berechtigten Wissenschaftlern kostenlos zur Verfügung steht.**
- ⤴ **Zur Deckung der bisher aufgelaufenen und künftig noch anfallenden Kosten des Rechtsstreits zahlt Google 30 Mio. US\$.**
- ⤴ Parallel zum gerichtlichen approval¹⁶ des Vergleichsvorschlags ziehen die fünf Verlage ihre separat eingereichte Klage zurück. Für die Beilegung dieses Rechtsstreits zahlt Google 15,5 Mio. US\$. Der nach Deckung der Prozesskosten verbleibende Betrag wird von der AAP zur Gründung einer Stiftung verwendet, die im Sinne von Urhebern und Verlegern aktiv wird.

6. Wie dürfen die gescannten Bücher von Google in den USA zugänglich gemacht werden?

Der Vergleichsvorschlag sieht die folgenden Display Uses an vergriffenen Büchern vor, sofern der Copyrightinhaber nicht von der Möglichkeit der vollständigen Herausnahme eines Titels Gebrauch gemacht hat:

- ⤴ **Verkauf von online-Zugriffen auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Einzelkunden**
- ⤴ **Verkauf von Abonnements für online-Zugriffe auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Institutionen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen) in den USA**
- ⤴ allfällige weitere kommerzielle Nutzungen, die nach Wirksamwerden des Vergleichs zwischen Google und der Book Rights Registry zusätzlich vereinbart werden
- ⤴ **Gewährung eines kostenlosen „Public Access“-Zugangs für öffentliche Bibliotheken in den USA, sofern diese eigens dafür bestimmte Computerterminals einsetzen**
- ⤴ **kostenlose Gewährung eines Preview Use von bis zu 20% eines Buches für jeden Google-Nutzer**
- ⤴ kostenloses Anzeigen von kleinen Buchausschnitten (Snippets)

7. Welche Gründe sprechen aus Sicht der amerikanischen Kollegen für den

Vergleichsvorschlag?

- ⤴ Die AAP führt folgende Argumente für den Vergleichsvorschlag ins Feld:
- ⤴ Durch den Vergleich wird ein extrem (kosten)aufwändiger Rechtsstreit beigelegt, dessen gerichtlicher Ausgang mit rechtlichen **Unwägbarkeiten**¹⁷ für Autoren und Verleger verbunden gewesen wäre. Mittelbar bindet der Vergleich zudem auch die Partnerbibliotheken von Google.
- ⤴ Google akzeptiert, dass die Anzeige von Inhalten urheberrechtlich geschützter Bücher grundsätzlich nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist.
- ⤴ Google zahlt für alle vor dem 5. Mai 2009 digitalisierten Bücher eine Art pauschalen Schadensersatz (der als Zugeständnis gewertet werden kann, dass die Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen bis zum Abschluss des Google Book Settlement kein „fair use“ war).
- ⤴ Lieferbare Buchtitel werden von Google nur noch mit ausdrücklichem Einverständnis des Copyrightinhabers genutzt.
- ⤴ Für vergriffene Werke, an denen bei den Verlagen bislang kein kommerzielles Interesse mehr bestand, ergeben sich attraktive neue Marketing- und Einnahmemöglichkeiten.
- ⤴ **Verlage, die mit dem Vergleich nicht einverstanden sind, können von der Möglichkeit des opting-out aus der class action Gebrauch machen.**
- ⤴ Auch die in der class verbleibenden Rechteinhaber können bei vergriffenen Titeln bis zum Jahr 2011 jederzeit eine vollständige Herausnahme fordern.)

8. Aus welchen Gründen kritisiert der Börsenverein den Vergleichsvorschlag?

Der Börsenverein lehnt den Vergleichsvorschlag aus folgenden Gründen ab:

- ⤴ Durch den Vergleich könnte Google auf zukunftswichtigen Gebieten des weltweiten Buchmarkts eine monopolartige Stellung erreichen. Bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung könnte Google sich zu einem Moloch entwickeln, der Buchsuchmaschine, Buchhändler, Verleger und Bibliothekar in einem ist. Damit droht der Buchbranche eine Vernichtung kultureller Vielfalt und ihren kleinen und mittleren Unternehmen der Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Die Gesellschaft insgesamt gerät in Gefahr, dass Google die ihm zuwachsenden Kontrollmöglichkeiten missbraucht.
- ⤴ Die geplante Regelung beraubt den Urheber seines Kronrechts, über Ob und Wie von Nutzungen seiner Werke selbst entscheiden zu können. **Google muss vor Nutzungsbeginn nämlich nicht zunächst beim Autor um Genehmigung fragen („opt-in“), sondern darf urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke ohne individuelle Zustimmung nutzen. Der Urheber ist darauf verwiesen, unerwünschten Nutzungen seiner Werke hinterher zu rennen, um sie stoppen zu können („opt-out“).** Damit wird das Grundprinzip verkehrt, auf dem alle internationalen **Regelwerke**¹⁸ zum Urheberrecht fußen.
- ⤴ Der Schutz von **Urheberleistungen**¹⁹ wird faktisch unter die Voraussetzung einer Meldung bei der Book Rights Registry gestellt. Dies widerspricht dem Grundsatz des internationalen Urheberrechts, dass eine Registrierung niemals zur Voraussetzung für die Erlangung von Urheberrechtsschutz gemacht werden darf. Vorgesehen ist vielmehr, dass der Autor alleine aufgrund der Schaffung seines Werks in den Genuss uneingeschränkter Urheberrechtsschutzes kommt.
- ⤴ Diese für keinen sonstigen Partner geltenden Vergünstigungen erhält Google nicht deshalb, weil es sich in besonderem Maße um Autoren und Verlage verdient gemacht hat, sondern weil es in weltweit niemals zuvor beobachteter Weise Urheberrechte massenhaft missachtet

17 kaum zu ermessende Folgen

18 corpus of legislation: soubor norem a pravidel

19 platby držitelům autorských práv

und verletzt hat. **Es ist das falsche Signal, Urheberrechtsverletzer²⁰ zu belohnen statt sie zu sanktionieren.**

- ⤴ Es ist eine Illusion zu glauben, dass sich die Nutzungen der bei Google entstehenden Buchdatenbank auf Nordamerika beschränken ließen. **Die Technik des Geo-Blocking, die beschränkend wirken soll, ist auch für Laien leicht durch Anonymisierungssoftware (Nutzung sog. Proxy-Server) umgehbar.** Da solche Umgehungen für deutsche Internetnutzer rechtlich zulässig sind, wird Google faktisch hinsichtlich aller in den USA unter dem Settlement angebotenen Bücher zur direkten Konkurrenz für europäische Buchdatenbanken, ohne sich den gleichen urheberrechtlichen Anforderungen stellen zu müssen.
- ⤴ **Das Settlement schafft eine private Rechtsordnung, die an die Stelle der Regeln des internationalen Urheberrechts tritt.** Hinsichtlich der sog. **verwaisten Werke²¹** (urheberrechtlich geschützte Bücher, deren Rechteinhaber nicht auffindbar ist) entsteht bei Google ein Monopol. Während jeder andere Nutzer auf der Welt ein Buch, dessen Rechteinhaber er nicht ausfindig machen kann, nur unter dem Risiko jederzeitiger massiver straf- und zivilrechtlicher Inanspruchnahme kommerziell im Internet verwenden kann, berechtigt das Settlement Google ausdrücklich auch zur Nutzung verwaister Werke. **Google wird dadurch für viele Millionen Bücher im Internet zum de facto-Verleger, ohne dass die Werkberechtigten²² dies wollen oder angemessen dafür vergütet werden.**
- ⤴ Google hatte vor dem **Stichtag²³** für das Settlement (5. Mai 2009) bereits über sechs Millionen urheberrechtlich geschützte Bücher ungenehmigt digitalisiert. Nach der Logik des Settlements wäre den Rechteinhabern für jedes dieser Bücher ein pauschalierter Schadensersatz von 60 US\$ zu zahlen. Tatsächlich stellt Google aber nicht 360 Mio. US\$ zur Verfügung, sondern garantiert der **Book Rights Registry** zunächst eine Zahlung von lediglich 45 Mio. US\$. Dies belegt, dass bei 9 von 10 Büchern nicht damit gerechnet wird, dass sich die Rechteinhaber von selbst melden, und dass auch keine Anstrengungen unternommen werden sollen, um existente, leicht greifbare Rechteinhaber aktiv aufzufinden.
- ⤴ Der geschilderte Effekt wird wesentlich durch die Datenbank der unter das Settlement fallenden Titel verschärft. Diese hat sich bei zahlreichen Stichproben als durch und durch **korrupt²⁴** erwiesen. Ein Verlag, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, die Nutzung seiner Titel unter dem Settlement zu steuern, kann aufgrund der Fehlerhaftigkeit dieser Datenbank nicht sicher sein, dass seine Werke nicht dennoch von Google anders als gewünscht genutzt werden.
- ⤴ Aufgrund der im Settlement vorgesehenen Strukturen ist es deutschen Verlagen nur schwer möglich, auf die Datenbank und die Lizenzierungspraxis der Book Rights Registry einzuwirken. Die Book Rights Registry soll faktisch wie eine international lizenzierende Verwertungsgesellschaft agieren. Anders als bei den bestehenden Verwertungsgesellschaften sind deutsche Rechteinhaber aber weder in den Lenkungsgremien dieser Einrichtung vertreten noch haben sie die Möglichkeit, in deutscher Sprache mit dieser zu kommunizieren.
- ⤴ **Die Digitalisierung von Bibliotheksbeständen ist eine originäre Aufgabe der Bibliotheken bzw. des Staates. Wenn urheberrechtlich geschützte vergriffene Werke digitalisiert und online zugänglich gemacht werden sollen, dann darf dies weder zu einer Entrechtung²⁵ der Autoren noch zu einer Privatisierung öffentlicher Güter führen.**
- ⤴ Das derzeit in der EU und in Deutschland beginnende Programm zum Aufbau einer

20 porušitel autorského zákona

21 "osiřelá díla" (v angl. orphan works, někdy překládáno rovněž jako "sirotčí díla")

22 držitelé práv k těmto dílům

23 stanovený dne

24 fehlerhaft, verdorben, verderbt, korrumpiert (*Text*), *Computer*: fehlerhaft (*Programm etc*)

25 zbavení práv

Europäischen Digitalen Bibliothek beweist, dass eine Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen selbst bei lange vergriffenen Werken mit einer individuellen Lizenzierung beim Berechtigten („opt-in“) einher gehen kann. Es ist weder gerechtfertigt noch geboten, die Rechte des Werkschöpfers dem Interesse von Wissenschaft und Forschung an einem problemlosen online-Zugang zu seinen Werken vollständig unterzuordnen. Dies gilt erst recht für Lösungen, an denen sich primär ein privater Dritter - hier: Google – bereichert..)

Filesharing als Urheberrechtsverstoß

Der Europäische Gerichtshof verpflichtet Internetdienstleister, den Namen und die Adresse des Nutzers der IP Adresse im Falle eines Urheberrechtsverstoßes herauszugeben, auch im Bereich des Filesharings.

Spiegel 14.04.2012

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/wie-rapidshare-raubkopierer-vergraulen-will-a-827324.html>

Besuch beim Filehoster Rapidshare Filtern, Löschen, Sperren

Aus Baar im Kanton Zug berichtet Konrad Lischka

Rapidshare (Eigenschreibweise: *RapidShare*) ist ein Internetdienstleister mit Sitz im schweizerischen Baar, der sich auf die Speicherung, die Verwaltung und den einfachen Austausch von insbesondere größeren Dateien spezialisiert hat. Er finanziert sich durch **kostenpflichtige „Premium“-Zugänge**²⁶. Nach eigenen Angaben ist Rapidshare mit über 160 Millionen **hochgeladenen** Dateien und täglich 42 Millionen Besuchern der weltweit größte **Filehoster**. "Rapidshare" heißt die Währung, mit der man für Premiumdienste bezahlt – ansonsten werden **die auf den Servern abgelegten Dateien** gelöscht, wenn einen Monat lang nicht darauf zugegriffen wurde. Gegen Geld bleiben die Dateien länger liegen. Mit einem Premium-Zugang lassen sich Dateien auch schneller herunterladen, mehrere gleichzeitig. Was dazu führt, dass Rapidshare Geld verdient, wenn zahlende Kunden es auf **Raubkopien** abgesehen haben, die von anderen Nutzern dort **hinterlegt** wurden. Rapidshare galt deswegen jahrelang als Komplize der Raubkopierer-Szene. Die Lobby der US-Musikindustrie RIAA führte Rapidshare noch 2010 auf einer Liste "berüchtigter" Anbieter auf, die Urheberrechtsverletzungen fördern.

Ob die Firma Schulden hat, wie hoch Umsätze und Gewinne sind – unbekannt. Weil die AG im Schweizer Kanton Zug sitzt, kann man solche Details nicht dem Handelsregister entnehmen. Und Zahlen will die Firma nicht verraten, nur so viel: Man habe kein **Risikokapital** aufgenommen. **Alleingesellschafter** sei der aus Deutschland stammende Firmengründer Christian Schmid. Er berät die **Geschäftsführerin**, tritt in der Öffentlichkeit aber nicht für die Firma in Erscheinung.

15 Festangestellte löschen jeden Tag Dateien von den Servern. Morgens arbeiten sie die Beschwerden ab, die über Nacht vor allem von Rechteinhabern und deren Vertretern per E-Mail hereingekommen sind, derzeit etwa hundert am Tag. Die Firma hat eigenen Angaben zufolge eine Suchmaschine entwickelt, die einschlägige Verzeichnisse (sogenannte Warez-Seiten) nach Verweisen zu Dateien auf Rapidshare-Servern durchforstet. Die Funde des Crawlers landen in Excel-Tabellen mit vielen Tausend Zeilen. **Für jede Datei eine Zeile, mit Titel auf den Warez-Seiten und der Rapidshare-URL. Auch rückt das Unternehmen auf Anfrage von Schweizer Behörden die IP-Adresse von Uploadern heraus - die werden gespeichert, solange eine Datei verfügbar ist.** Diese Maßnahmen entsprechen nicht ganz den Wünschen der Rechteinhaber - eine umfassende Vorabprüfung samt Inhalteerkennung bei Uploads lehnt Rapidshare ab. Konkurrenten wie Dropbox oder Wuala bieten umfassende Automatisierungsfunktionen, man kann komplette Verzeichnisse oder gar **Laufwerke** ständig in der Cloud spiegeln - bei Rapidshare

hingegen muss man Dateien manuell hochladen. "Wir wollen, dass Leute bezahlen, damit Dateien langfristig sicher bei uns aufgehoben sind", beschreibt Geschäftsführerin Zwingli das Geschäftsmodell.

Eine bloße Verlinkung stellt nach wie vor keine Verletzung des Urheberrechts dar.

Google sondiert, inwieweit User bereit sind, kleine Beträge für Content zu bezahlen. Zahlt ein User für einen Artikel und ist unzufrieden, weil er sich etwas anderes erwartet hätte, kann durch einen "instant refund" der Betrag zurückgebucht werden.

Die einfache Einbettung eines Codes legt ein Banner über den **kostenpflichtigen Content**. Zusätzlich gibt es eine Vorschau für den Artikel, der einen nach der Bezahlung erwartet. Mit einem einzigen Klick kann der User weiterlesen. Eine Refundierung ist innerhalb einer halben Stunde möglich. Google beobachtet allerdings die Häufigkeit der Refunds, um zu verhindern, dass User so ständig an kostenpflichtigen Lesestoff kommen. Als Faustregel sollen die Micropayments weniger als einen US-Dollar betragen. (red, derStandard.at, 3.10.2012)

Rechtsverstöße im Internet

<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Broschuere>

Nahezu jede wissenschaftliche Publikation, aber auch Hörbücher und E-Books sind über P2P Dienste kostenfrei zu haben. Mittels einer Abogebühr kann man als Nutzer diese Inhalte sogar besonders bequem und schnell herunterladen.

Mit der Branchenlösung *libreka!* hat die Buchbranche auf dem deutschen Markt eine Plattform geschaffen, die aktuelle digitale Bücher legal, einfach, sicher und in hoher Qualität anbietet. Über 1.200 Verlage liefern bislang Titel an libreka!, über 14.000 E-Books können dort derzeit gekauft und heruntergeladen werden.

Schätzungen zufolge sind 49 Prozent aller Hörbuch-Downloads und 39 Prozent aller E-Book-Downloads illegal. Wenn die Ausgaben für aufwändige Buchproduktionen nicht mehr durch ihren Verkauf eingenommen werden, ist die wirtschaftliche Existenz der Autoren und buchhändlerischen Unternehmen bedroht.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) hat eine neue Initiative von Gesetzgeber, Kreativen und Interessenvertretern zur Vereinfachung der bestehenden Regelungen angekündigt. Zugleich verständigten sich gestern die Koalitionsspitzen von CDU, CSU und FDP bei ihrem Treffen im Kanzleramt auf die für Verlage wichtige Regelung zum urheberrechtlichen Leistungsschutzrecht.

„Ich lade die Content-Industrie herzlich ein, sich jenseits ihrer Interessen an der Debatte zu beteiligen, wie das Urheberrecht morgen für Bürger und Unternehmer wieder verständlicher werden kann“, sagte Leutheusser-Schnarrenberger. Autoren, Komponisten, Journalisten und viele Urheber müssten von ihrer Kunst leben können. Es müsse zudem für das Urheberrecht geworben und das Rechtsempfinden gestärkt werden.

„Das gelingt nicht allein mit nur gerichtlicher Rechtsdurchsetzung“, sagte die FDP-Politikerin. Beim Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft stehen sich die Positionen von Kreativen, Verwertern und Nutzern meist konträr gegenüber. Angesichts der Erfolge der Piratenpartei gerät die FDP dabei zunehmend unter Druck, sich als Kämpferin für die Bürgerrechte und in der Netzpolitik zu profilieren.

Gibt es in 50 Jahren noch Buchhandlungen, wo man Bücher durchblättern kann?

04.10.2012 Schließung. "Heute muss keiner mehr in die Buchhandlung gehen"

Ende Oktober schließt Cornelia Abrahamsberg (60) ihre Niederräder Bücherstube. Die Frankfurter Stadtteilbuchhandlung (130 Quadratmeter) gibt es seit 1955.

<http://www.boersenblatt.net/551382/>

"Durch meine Kunden erziele ich einen **Monatsumsatz**, der etwa zwischen 30.000 und 35.000 Euro liegt. Miete, Logistik und Fachpersonal sind davon aber nicht zu bezahlen", rechnet Abrahamsberg vor. Sie kritisiert nicht nur die **Rabattstaffelungen** der Verlage, sondern auch die **Endkundenaktivitäten von Verlagen und Barsortimenten**. "Heutzutage muss niemand mehr in eine Buchhandlung gehen", spielt die Buchhändlerin auf die Onlinekonkurrenz an.

Die neueste Entwicklung des amerikanischen Urheberrechtsstreites

vom 4. 10. 2012:

Fünf der größten und namhaftesten US Verlage – McGraw-Hill, Pearson, Penguin, John Wiley and Simon & Schuster – bekämpfen seit Oktober 2005 das Google Books Project: Das Scannen und die damit einhergehende **freie Verfügbarkeit der Bücher über Google Books** sei eine grobe Verletzung des Urheberrechts.

Nun wurde nach sieben Jahren eine Einigung unterschrieben mit dem das Ergebnis, dass die Verlage ihre Werke nach Belieben aus dem Google Books Programm **lösen** können. Google stellt denjenigen, die ihre Werke Google Books zur Verfügung stellen, kostenlose digitalen Kopien für den eigenen Gebrauch zur Verfügung. Unbestritten ist wohl festzuhalten, dass das Google Buch-Scanning-Projekt mit dieser Einigung einen massiven **Rückschlag hinnehmen** muss.

Das im Juni diesen Jahres zwischen Google und den französischen Verlagsvertretern erzielte Ergebnis aus einem 6 Jahre andauernden Streit war für beide Parteien deutlich vorteilhafter: man einigte sich auf eine **Umsatzteilung**, die es den einzelnen französischen Verlagen und Autoren ermöglicht, die eingescannten Bücher im digitalen Zustand selber zu verwerten.